

## Erklärung zu den Unterhaltsverpflichteten

Angaben über Angehörige außerhalb der Haushaltsgemeinschaft nach § 94 SGB XII (leibliche Kinder / Adoptivkinder, Eltern, geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner)

**Anlage zum Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten für:**

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (ggf. die der Pflegeeinrichtung)		

Nach § 94 Abs. 1 SGB XII geht ein nach bürgerlichem Recht bestehender Unterhaltsanspruch zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, auf den Träger der Sozialhilfe über.

Mit Inkrafttreten des sog. Angehörigen-Entlastungsgesetzes am 01.01.2020 gehen gemäß § 94 Abs. 1 a SGB XII Unterhaltsansprüche der leistungsberechtigten Person gegenüber ihren **Kindern oder Eltern** nur noch auf den Leistungsträger über, wenn sich hinreichende Anhaltspunkte auf ein jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des vierten Buches (SGB IV) über 100.000 EUR ergeben. Diese Anhaltspunkte ergeben sich u. a. aus der beruflichen und wirtschaftlichen Situation.

Bitte machen Sie folgende Angaben für **alle** Unterhaltspflichtigen:

Angaben zur Person	Unterhaltspflichtiger	Unterhaltspflichtiger	Unterhaltspflichtiger	Unterhaltspflichtiger
Name, Vorname:				
Geburtsdatum:				
Anschrift:				
Vorbildung (Studium, Ausbildung ...)				
derzeit ausgeübte Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Rentner(in) <input type="checkbox"/> beschäftigt <input type="checkbox"/> selbständig	<input type="checkbox"/> Rentner(in) <input type="checkbox"/> beschäftigt <input type="checkbox"/> selbständig	<input type="checkbox"/> Rentner(in) <input type="checkbox"/> beschäftigt <input type="checkbox"/> selbständig	<input type="checkbox"/> Rentner(in) <input type="checkbox"/> beschäftigt <input type="checkbox"/> selbständig
jährliches Bruttoeinkommen in Euro:				

Falls Ihnen als Antragsteller/in, Betreuer/in oder bevollmächtigte Person die abgefragten Daten nicht bekannt sind, befragen Sie dazu bitte, soweit möglich, die leistungsberechtigte Person und/oder die nicht getrenntlebende Ehepartnerin/den nicht getrenntlebenden Ehepartner.

Falls Sie gerichtlich bestellte/r Betreuer/in sind, sind Sie über die Befragung der leistungsberechtigten Person und/oder der nicht getrenntlebenden Ehepartner/in des nicht getrenntlebenden Ehepartners hinaus im Rahmen des Betreuungsverhältnisses gehalten, die Daten aus den Unterlagen des/der Betreuten zusammen zu tragen, soweit dies möglich ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller(in) / Betreuer(in) / Bevollmächtigte(r)